

## EU-Info 1/2010

### Neueste Informationen zur EU-Städtepartnerschaftsförderung

Die österreichische Beratungsstelle „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ informiert über die neuen Entwicklungen zur EU-Städtepartnerschaftsförderung.

#### Ausschreibung „Städtepartnerschaften –Bürgerbegegnungen“

Die Ausschreibung für Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften (Aktion 1, Maßnahme 1.1) ist auf der Website der Exekutivagentur (EACEA) veröffentlicht. Die für die Bewerbung relevanten Dokumente stehen zum Download bereit.

Achtung: zusätzlich zur Online-Bewerbung ist eine Papierform erforderlich!

In der Maßnahme Städtepartnerschaften - Bürgerbegegnungen unterstützt das EU-Programm Europa für Bürgerinnen und Bürger Aktivitäten, die eine große Bandbreite von BürgerInnen aus Partnerstädten zusammenbringen. Ziel ist es, das gegenseitige Kennenlernen und Verstehen der BürgerInnen sowie der Kulturen zu unterstützen. Als AntragsstellerInnen kommen Gemeinden, gemeinnützige Organisationen oder Partnerschaftsausschüsse mit Rechtsstatus, die lokale Behörden vertreten, in Frage.

Einreichfrist für die erste Phase: 1. Februar 2010 (12.00 Uhr mittags) für Begegnungen im Zeitraum zwischen dem 01.06.2010 und dem 28.02.2011;

Einreichfrist für die zweite Phase: 1. Juni 2010 für Begegnungen im Zeitraum zwischen dem 01.09.2010 und dem 20.06.2011:

Einreichfrist für die dritte Phase: 1. September 2010 für Begegnungen im Zeitraum zwischen dem 01.01 2011 und dem 30.09.2011.

(siehe folgende Informationen unter

[http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/programme/calendar\\_2008\\_2013\\_de.php](http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/programme/calendar_2008_2013_de.php))

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) der Europäischen Kommission hat auch ein neues Antragsformular für das Einreichen von Anträgen im Rahmen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ Aktionen 1 (Maßnahmen 1+2), 2 (Maßnahmen 3+4) online gestellt.

(siehe unter [http://eacea.ec.europa.eu/eforms/index\\_en.php#1](http://eacea.ec.europa.eu/eforms/index_en.php#1))

#### Ausschreibung „Netzwerke zwischen Partnerstädten“

Die Ausschreibung für Bildung von Netzwerken zwischen Partnerstädten (Aktion 1, Maßnahme 1.2) ist auf der Website der Exekutivagentur (EACEA) veröffentlicht. Die für die Bewerbung relevanten Dokumente stehen zum Download bereit. Achtung: zusätzlich zur Online-Bewerbung ist eine Papierversion erforderlich!

Die Kommission unterstützt die Bildung von Netzwerken zwischen Partnerstädten, die aus einer Reihe von Städtepartnerschaften entstehen, damit eine thematische und langfristige Zusammenarbeit zwischen Städten entwickelt werden kann.

Solche Netzwerke sind für lokale Behörden sehr hilfreich, da sie wichtiges Instrument für die Anregung sachkundiger Diskussionen und den Austausch bewährter Verfahren sind. Als AntragsstellerInnen kommen Gemeinden, lokale bzw. regionale Behörden, Verbände lokaler Behörden, gemeinnützige Organisationen oder Partnerschaftsausschüsse mit Rechtsstatus, die lokale Behörden vertreten, in Frage.

Einreichfrist: 01. Februar 2010 (12.00 Uhr mittags).

#### Ausschreibung „Initiativen Von Organisationen der Zivilgesellschaft“

Die Ausschreibung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft (Aktion 2, Maßnahme 3) ist auf der Website der Exekutivagentur (EACEA) veröffentlicht. Die notwendigen Begleitdokumente stehen zum Download bereit.

Achtung: zusätzlich zur Online-Bewerbung ist eine Papierversion erforderlich! Konkrete Initiativen von zivilgesellschaftlichen Organisationen werden in dieser Maßnahme Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft unterstützt. Aktivitäten mit ausgeprägter europäischer Dimension werden gefördert, damit zivilgesellschaftliche Organisationen ihre Leistungsfähigkeit verbessern und ein größeres Publikum erreichen können. Die Initiativen sollen entweder in Form von Veranstaltungen oder als Produktions- und Realisierungsprojekte durchgeführt werden.

Als AntragstellerInnen kommen Nichtregierungsorganisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft mit Rechtsstatus, die auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene tätig sind, in Frage. Einreichfrist: 15. Februar 2010 (12.00 Uhr mittags).

#### Programmleitfaden 2010 wird aktualisiert

Die oben genannte Agentur hat die Schwerpunktthemen des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für das Jahr 2010 veröffentlicht. Projekte für die ein Antrag gestellt wird, sollten sich mindestens mit einem dieser Themen befassen. Nennenswert sind unter anderen das sechzigjährige Jubiläum der Schuman-Erklärung, das europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2010 sowie die aktuelle Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die europäische Bevölkerung (siehe dazu [http://eacea.ec.europa.eu/index\\_de.php](http://eacea.ec.europa.eu/index_de.php)).

Informationen und Beratung zur EU-Städtepartnerschaftsförderung finden sie bei:

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Dr. Sigrid Olbrich

Abteilung EU-Kulturangelegenheiten (IV/8)

EUROPE FOR CITIZENS POINT AUSTRIA

T +43 1 53120-7695

[sigrid.olbrich@bmukk.gv.at](mailto:sigrid.olbrich@bmukk.gv.at)

<http://www.bmukk.gv.at/ministerium/vp/pm/20090407.xml>

## EU-Info 2/2010

### Vergaberecht beschäftigt Kommunen in Brüssel

Die Woche vom 15. März 2010 stand in Brüssel ganz im Zeichen des Vergaberechts. Am 17. März stellte die deutsche Grüne Heide Rühle im EU-Parlament ihren Initiativbericht über neue Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen vor und am Nachmittag desselben Tages begann die zweitägige Sitzung der RGRE-Arbeitsgruppe Öffentliches Auftragswesen.

#### Initiativbericht des EU-Parlaments

Aus kommunaler Sicht ist der Initiativbericht von MEP Rühle nur zu begrüßen, denn er gibt zahlreiche Bedenken und Forderungen der Kommunen wider. Die Berichterstatterin weist etwa auf den besonderen Charakter der öffentlichen Hand, die nicht mit anderen Marktteilnehmern zu vergleichen ist, hin und stellt praktische Anwendungsprobleme und Defizite des europäischen Vergaberechts dar. Auch die nach der Revision der Vergaberichtlinien weiterhin bestehende Rechtsunsicherheit sowie der dadurch bedingt verstärkte Rückgriff der Kommission auf soft-law werden kritisiert, wobei Frau Rühle den EU-Gesetzgeber, und somit auch das EU-Parlament, von der Kritik nicht ausnimmt. In der Praxis führt diese Rechtsunsicherheit zu immer schwierigeren und kostspieligeren Verfahren, die weder für Kommunen noch für kleine und mittlere Unternehmen Vorteile bringen.

Auch die große Zahl von Vergaberechtsinitiativen aus unterschiedlichen Generaldirektionen der EU-Kommission wurde bemängelt. Da oft ein thematischer Ansatz gewählt wird, stimmen derartige Initiativen nicht in jedem Fall mit den Grundsätzen der eigentlichen Vergaberichtlinien überein, was zu weiterer Rechtsunsicherheit führt.

Generell spricht sich die Berichterstatterin für mehr Rechtssicherheit und Klärung der zahlreichen offenen Fragen, jedoch gegen neue Gesetzgebung aus.

Des Widerspruchs dieser beiden Forderungen ist sie sich zwar bewusst, eine praktikable Lösung konnte sie jedoch nicht anbieten. Sie warnte die Kommission jedoch vor dem Rückgriff auf noch mehr soft-law in Form von Mitteilungen, da diese ohne Mitwirken des Gesetzgebers zustande kommen. Neue Legislativvorschläge sollten jedenfalls erst nach einer eingehenden Evaluierung der Vergaberichtlinien sowie der Rechtsmittelrichtlinie in Erwägung gezogen werden.

Der Vertreter der EU-Kommission (GD Markt), der sowohl im EU-Parlament als auch beim RGRE zum Rühle-Bericht Stellung nahm, schloss sich der Meinung an, zu viele Generaldirektionen würden im Vergaberechtsteich fischen und kündigte eine

Mitteilung zu diesem Thema sowie eine bessere Koordinierung der beteiligten Kommissare unter Leitung von Binnenmarktkommissar Barnier an. Die Evaluierung der Vergaberichtlinien soll spätestens im Jahr 2011 abgeschlossen sein. Gesetzgeberische Initiativen im Bereich der Dienstleistungskonzessionen schließt die Kommission nicht aus, da hier aus ihrer Sicht starke Wettbewerbsverzerrungen bestehen.

Diese Aussage sorgte sowohl im EU-Parlament als auch im RGRE für Unverständnis, da sogar Industrie und Vertreter der Wirtschaft generell kein Problem mit der Ausnahme der Dienstleistungskonzessionen vom Anwendungsbereich der VergabeRL haben.

Frau Rühles Initiativbericht, dem sich auch die Schattenberichtersteller der übrigen Fraktionen im Großen und Ganzen anschließen können, wird am 27. April im zuständigen Binnenmarktausschuss ein weiteres Mal diskutiert und am 28. April abgestimmt, die Annahme im EP-Plenum ist für Mai vorgesehen. Änderungsanträge können bis Donnerstag, den 25. März eingebracht werden.

<http://www.europarl.europa.eu/activities/committees/draftReports.do?language=DE&committeeBean.coid=2867>

### **RGRE-Arbeitsgruppe Öffentliches Auftragswesen**

Die Arbeitsgruppe behandelte an zwei Sitzungstagen 13 Tagesordnungspunkte. Hier wird ein Überblick über die aus Gemeindebundsicht wichtigsten Diskussionen gegeben, Mitglieder des Österreichischen Gemeindebundes können jedoch bei Interesse die Hintergrundpapiere des RGRE im Brüsseler Gemeindebundbüro anfordern.

### Intergroup Öffentliches Auftragswesen des EU-Parlaments

Seit Anfang des Jahres 2010 besteht im EU-Parlament eine Intergroup, welche sich im weitesten Sinn mit Fragen des öffentlichen Auftragswesens befasst und aus eher kommunalfreundlich eingestellten Abgeordneten besteht. Geleitet wird diese von der französischen Sozialistin Françoise Castex, der SPD-Abgeordnete Peter Simon gab dem RGRE einen Überblick über den Arbeitskalender für 2010. Grundsätzlich ist diese Gruppe, die einem Debattierklub vergleichbar ist, auch für Interessensgruppen offen, deren Beiträge durchaus willkommen sind.

Im Anschluss an die erste Sitzung am 24. Februar, an welcher ca. 100 Interessensvertreter teilnahmen, wurde ein Fragebogen ausgeschickt, der sich mit der Interpretation des Art. 14 Vertrag über die Arbeitsweise der EU befasst. Der Österreichische Gemeindebund hat dazu gemeinsam mit den deutschen kommunalen Spitzenverbänden und dem Österreichischen Städtebund ein Positionspapier erarbeitet, jedoch nicht auf den Fragebogen geantwortet.

Die Intergroup wird etwa die Hälfte ihrer geplanten Treffen in Straßburg abhalten, inhaltlich wird sie sich mit Vergaberechtsinitiativen der belgischen Präsidentschaft, staatlichen Beihilfen (Monti-Kroes-Paket), sozialen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Dienstleistungskonzessionen und Beiträgen zur 2020-Strategie befassen.

### Zahlungsverzugsrichtlinie

Hier findet aktuell die Diskussion im zuständigen Binnenmarktausschuss des Parlaments statt. Nach der Präsentation des Berichtsentwurfs durch die Berichterstatterin Barbara Weiler konnten bis 3. März Änderungsanträge eingebracht werden, welche am 7. April im Ausschuss diskutiert werden. Die Abstimmung im Binnenmarktausschuss findet am 8. April statt. Zum Zeitpunkt der RGRE-Sitzung waren die Änderungsanträge noch nicht bekannt, der RGRE wird aber weiterhin für eine Gleichbehandlung öffentlicher und privater Auftraggeber sowie die Streichung der 5%igen Pönale bei Zahlungsverzug eintreten.

Wie es scheint, findet die kommunale Linie Unterstützung im Rat, wo sich sowohl die Streichung der Strafzahlung zugunsten eines progressiven Zinsanstiegs als auch die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf private Auftraggeber abzeichnen.

Möglicherweise könnte es noch im ersten Halbjahr unter spanischer Präsidentschaft zu einer Einigung in erster Lesung kommen.

### Interpretation von Art 14 Vertrag über die Arbeitsweise der EU

Diese sehr juristische Diskussion mit einer Vertreterin des Generalsekretariats der EU-Kommission drehte sich v.a. um die Rechtsform (Verordnung) eines möglichen Legislativakts im Bereich der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) als auch um die allfällige Handlungspflicht des Gesetzgebers.

Genährt wurde die Diskussion einerseits durch die Wahl des Rechtsinstruments der EU-Verordnung (in Art. 14 VAWEU allerdings im Plural) sowie den englischen Text, wo es heißt „...*the European Parliament and the Council [...] shall establish these principles [...]*“

Den vonseiten der Arbeitsgruppe vorgebrachten Bedenken gegen das Rechtsinstrument der EU-Verordnung und den in den Verträgen einmaligen Gebrauch der Pluralform in diesem Zusammenhang erwiderte die Kommissionsvertreterin, die EK könne nur auf Basis der ihr gegebenen Vertragsbestimmungen tätig werden und daher ausschließlich das Rechtsinstrument der Verordnung wählen. Auch wenn der Konvent und später der Rat anderes im Sinn hatte und dies möglicherweise durch die Konvents- und Ratsprotokolle sogar begründet werden könne, sei der nun vorliegende Text eindeutig und die Pluralform bedeute lediglich, dass die Kommission dem EU-Gesetzgeber nicht nur eine, sondern eben mehrere Verordnungen im Bereich der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse vorschlagen solle bzw. könne.

Die EK versteht das im Englischen gebrauchte „*shall*“ (im deutschen Text: „*Diese Grundsätze und Bedingungen werden vom Europäischen Parlament und vom Rat durch Verordnungen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren festgelegt, [...]*“) durchaus als Handlungsaufforderung. Da Art 14 VAWEU jedoch keine Frist vorsieht, ist derzeit unklar, wann ein Verordnungsvorschlag im Bereich der DAWI vorgelegt wird.

## EU-Info 3/2010

### **EuGH: Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen Kommissionsmitteilung zu Unterschwellenvergaben als unzulässig abgewiesen**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit Urteil vom 20.05.2010 (Rs. T-258/06) die Klage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Mitteilung der Europäischen Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das „Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ (Mitteilung vom 23.06.2006), als unzulässig abgewiesen. Der EuGH hat festgestellt, dass die Kommissionsmitteilung keine neuen Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge enthält, die über die Verpflichtungen hinausgehen, die sich bereits aus dem bestehenden Gemeinschaftsrecht ergeben. Mithin entfalte die Mitteilung der Kommission keine weitergehenden (verbindlichen) Rechtswirkungen für die Mitgliedsstaaten.

#### **I. Hintergrund**

Der Klage der Bundesrepublik Deutschland vom September 2006 hatten sich sowohl das Europäische Parlament als auch Frankreich, Österreich, Polen, die Niederlande, Griechenland sowie Großbritannien und Nordirland angeschlossen. Grundlage der Klage war die am 23.06.2006 seitens der EU-Kommission vorgelegte Mitteilung zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (Unterschwellenvergaben).

In ihrer Mitteilung hat die Kommission darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH die Binnenmarktregeln auch für öffentliche Aufträge gelten, die nicht unter die EU-Vergaberichtlinien (RL 2004/18/EG sowie 2004/17/EG) fallen. Die Mitteilung unterscheidet im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte insbesondere zwischen öffentlichen Aufträgen, welche für den Binnenmarkt nicht relevant sind und mithin auch nicht die aus dem EG-Vertrag abgeleiteten Anforderungen (Beachtung der Bestimmungen über den freien Warenverkehr, die Niederlassungsfreiheit, den freien Dienstleistungsverkehr, das Diskriminierungsverbot, die Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit sowie die Regeln der Transparenz) gelten sowie zwischen Aufträgen, die eine Binnenmarktrelevanz aufweisen. Nach Auffassung der Kommission ist die Binnenmarktrelevanz jedes öffentlichen Auftrags im Einzelfall von öffentlichen Auftraggebern zu beurteilen.

Die Bundesrepublik Deutschland sowie die oben aufgeführten Streithelfer haben im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof vorgetragen, dass die Mitteilung ein

verbindlicher Akt sei, da sie neue Regeln für die Vergabe öffentlicher Aufträge enthalte, die weit über die sich aus dem bestehenden Gemeinschaftsrecht ergebenden Verpflichtungen hinausgingen und rechtliche Wirkungen für die Mitgliedsstaaten erzeugten. Hieraus ergebe sich eine mangelnde Zuständigkeit der Kommission für den Erlass solcher Regeln. Die Mitteilung der Kommission sei somit für nichtig zu erklären.

## **II. Entscheidung des EuGH**

Der EuGH hat im Ergebnis festgestellt, dass die Klage der Bundesrepublik Deutschland (sowie der Streithelfer) als unzulässig abzuweisen war.

Wie dem Urteil im Einzelnen zu entnehmen ist, hat der EuGH zunächst geprüft, ob die Mitteilung lediglich tragende Grundsätze des EG-Vertrags und sich hieraus ergebende Verpflichtungen näher erläutert oder ob sie, wie die Bundesrepublik Deutschland geltend gemacht hat, neue Rechtspflichten begründet. Der EuGH hat im Ergebnis verneint, dass neue Verpflichtungen begründet werden.

Der EuGH hat unterstrichen, dass nach der Ständigen Rechtsprechung des Gerichtshof zur Vergabe von Aufträgen, die aufgrund des Auftragswerts nicht den in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Verfahren unterliegen, öffentliche Auftraggeber gleichwohl verpflichtet sind, die Grundregeln des EG-Vertrags im Allgemeinen und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Besonderen zu beachten (vgl. unter anderem Beschluss des Gerichtshofs vom 03.12.2001 – Vestergaard, C-59/00 sowie Urteil des Gerichtshofs vom 20.10.2005 – Kommission – Frankreich, C-264/03 sowie weitere EuGH-Entscheidungen). Der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit schließe insbesondere eine Transparenzpflicht ein. Demnach haben die EU-Mitgliedsstaaten und ihre ausschreibenden Stellen diese Transparenzpflicht bei der Vergabe sämtlicher öffentlicher Aufträge zu beachten, so der EuGH.

Der EuGH-Rechtsprechung sei zu entnehmen, dass die Transparenzpflicht im Sinne einer angemessenen Bekanntmachung eine Form der Bekanntmachung „vor der Vergabe“ des betreffenden öffentlichen Auftrags sei, mit anderen Worten eine vorherige Bekanntmachung umfasse. Folglich habe die Kommissionsmitteilung – entgegen dem Vorbringen der Bundesrepublik Deutschland – keine neue Verpflichtung der Mitgliedsstaaten geschaffen, sondern lediglich an eine bereits bestehende Verpflichtung erinnert, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebe. Der EuGH hat zudem darauf hingewiesen, dass die Schlussfolgerung, dass keine Verletzung der EU-Grundfreiheiten vorliege, sich grundsätzlich nur aus einer Prüfung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls ergeben könne. Die Schlussfolgerung könne nicht allein darauf gestützt werden, dass etwa der Wert des fraglichen Auftrags eine bestimmte Schwelle (EU-Schwellenwerte) nicht überschreite.

Der EuGH hat sich im Rahmen seiner Entscheidung ferner mit den in der Kommissionsmitteilung aufgeführten Transparenzgrundsätzen auseinandergesetzt. Die Mitteilung hat insbesondere folgende Aspekte hervorgehoben:

- *Diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstands*
- *Gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedsstaaten*
- *Gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen*
- *Angemessene Fristen*
- *Transparenter und objektiver Ansatz*

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass durch die vorgenannten Verfahrensgrundsätze keine neuen Verpflichtungen für die Mitgliedsstaaten begründet werden. Ferner sei festzustellen, dass die vorgenannten Erfordernisse voll und ganz im Einklang mit den Grundsätzen des EG-Vertrags und der Rechtsprechung des Gerichtshofs stehen. Insbesondere sei der EuGH-Rechtsprechung zu entnehmen, dass Vergabeverfahren in jedem Stadium und insbesondere bei der Auswahl der Bewerber in einem nichtoffenen Verfahren sowohl den Grundsatz der Gleichbehandlung potenzieller Bieter als auch den Grundsatz der Transparenz wahren müssen, damit alle Betroffenen bei der Abfassung ihrer Teilnahmeanträge oder Angebote über die gleichen Chancen verfügen.

Der EuGH hat ergänzend festgestellt, dass es nicht zu beanstanden ist, dass bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte auch Aufträge ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben werden. Einerseits seien die in den EU-Vergaberichtlinien ausdrücklich aufgeführten Ausnahmen für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung zu beachten. Darüber hinaus seien weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer vorherigen Bekanntmachung gegeben (vgl. Urteil, Randziffer 140).

### **III. Einschätzung aus kommunaler Sicht**

Der EuGH hat mit dem vorliegenden Urteil vom 20.05.2010 klargestellt, dass die Kommissionsmitteilung vom 23.06.2006 zu „Unterschwellenvergaben“ keine neuen Verpflichtungen im Rechtssinne für die EU-Mitgliedsstaaten festlegt, sondern lediglich die bereits bestehenden Anforderungen des EG-Gemeinschaftsrechts bei der Vergabe öffentlicher Aufträge näher beschreibt. Da die Bundesrepublik Deutschland ebendies in Zweifel gezogen hatte, war die Klage als unzulässig abzuweisen.

Der Gerichtshof hat unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung unterstrichen, dass die aus dem EG-Vertrag abzuleitenden Grundregeln der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit, des Verbots der Diskriminierung sowie insbesondere der Transparenz auch im Falle von Auftragsvergaben, welche unterhalb der EU-Schwellenwerte stattfinden, vom öffentlichen Auftraggeber zu beachten sind. Die in der Kommissionsmitteilung aufgeführten Veröffentlichungsmöglichkeiten können hierbei in Bezug genommen werden (vgl. 2.1.2 der Mitteilung – Internet, nationale Amtsblätter, Ausschreibungsblätter, regionale oder überregionale Zeitungen und Fachpublikationen, lokale Medien etc.).

**Autor:** Bernd Düsterdiek, DStGB-Geschäftsstelle Bonn



## EU-Info 4/2010

### Ausschreibung zur Förderung des Fahrradtourismus

Mit dem zunehmenden Interesse der EU-Kommission am nachhaltigen Tourismus geht auch eine eigene Förderschiene für die Entwicklung europäischer Fahrradnetze einher.

Eine Mitte Juni veröffentlichte Ausschreibung fördert die (Weiter-) Entwicklung von zwei europäischen Fahrradrouten: Dem Iron Curtain Trail entlang des ehemaligen Eisernen Vorhangs sowie der Fahrradroute Jakobsweg.

Möglicherweise könnte eine Beteiligung österreichischer Gemeinden bzw. Tourismusregionen von Interesse sein. Zu beachten ist jedoch, dass die Ausschreibung lediglich in englischer Sprache vorliegt.

#### Förderziel:

Die Erarbeitung eines transnationalen Aktionsplans bzw. einer Machbarkeitsstudie zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der EuroVelo-Routen Nr. 3 (Jakobsweg) und Nr. 13 (Iron Curtain Trail).

#### Förderkriterien:

- Die eingereichten Projekte sollten sich auf einen klar bestimmten Streckenabschnitt konzentrieren und für diesen Abschnitt ein Programm für den künftigen Beitritt zu den genannten EuroVelo-Routen entwickeln.
- Mindestens 3 Partner aus mindestens 3 EU-Ländern.
- Mindestens ein Partner muss eine nationale oder regionale Gebietskörperschaft, zuständig für Regionalentwicklung und/oder Tourismus sein.
- Anträge müssen von einer juristischen Person eingereicht werden.
- Bonuspunkte werden vergeben, wenn sich aus jedem der beteiligten EU-Länder die für Tourismus/Regionalentwicklung verantwortlichen Gebietskörperschaften dem Projekt anschließen bzw. dieses unterstützen.
- Ebenso wird die Beteiligung europäischer oder nationaler Fahrradverbände (als Partner oder Berater) positiv bewertet.

#### Geförderte Aktivitäten:

Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der o.g. EuroVelo-Routen. Dazu ist ein Konsortium der internationalen Projektpartner zu bilden, welche den von ihnen gewählten Streckenabschnitt als Teilstrecke der gewählten Route etablieren sollen. Die Vorarbeiten dazu werden im Rahmen dieser Ausschreibung gefördert. Darunter fallen z.B. Netzwerktreffen der betroffenen Entscheidungsträger (um endgültige Route zu bestimmen), Entwicklung eines länderübergreifenden Aktionsplans, Festlegung der kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungsziele des Projekts,

Vorbereitung weiterführender EU-Projekte bzw. des gemeinsamen Ansuchens um EU-Förderung aus Mitteln der Regionalpolitik oder der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Konkret fallen darunter u.a. Personal- und Reisekosten, Ausrüstung, Verpflegung und Kosten für Subunternehmer (nicht mehr als 50% der Gesamtkosten).

#### Fördermittel:

Insgesamt stehen für diese Aktion 600.000 € zur Verfügung, die auf 5-8 Projekte aufgeteilt werden können. Die Ko-Finanzierungsrate liegt bei 75%, d.h. 25% der Kosten sind von den Projektpartnern aufzubringen. Im Rahmen dieser Ausschreibung werden keine In-kind-Kosten akzeptiert.

Die Höchstsumme pro gefördertem Projekt beträgt 120.000 €.

#### Fristen:

- Anträge sind bis spätestens 30. Juli 2010 einzureichen.
- Geförderte Aktivitäten können ab Jänner 2011 beginnen, die Maximaldauer der Förderung beträgt 12 Monate.
- Bewerber dürfen bis November 2010 mit einer Verständigung über den Auswahlprozess rechnen.

#### Potentielle Antragsteller

- Gebietskörperschaften sowie deren für Regionalentwicklung und Tourismus zuständige Verbände oder Netzwerke;
- Akademische Einrichtungen;
- Tourismusmanagementverbände und –Organisationen;
- NGOs und Think-Tanks;
- Internationale, europäische und nationale Tourismusverbände und Organisationen;
- Organisationen der Zivilgesellschaft, wie z.B. Fahrradverbände Kulturorganisationen u.ä.;
- Regionale und kommunale Verbände;
- Grenzüberschreitende Verbände

Weitere Informationen finden sich in englischer Sprache unter folgendem Link

[http://ec.europa.eu/enterprise/newsroom/cf/itemshortdetail.cfm?item\\_id=4373&lang=en&tpa\\_id=136](http://ec.europa.eu/enterprise/newsroom/cf/itemshortdetail.cfm?item_id=4373&lang=en&tpa_id=136)

Nähere Auskünfte kann auch das Büro des Österreichischen Gemeindebundes in Brüssel erteilen.

## EU-Info 5/2010

### Fokus Regionalpolitik

Der Reformüberlegungen zum EU-Haushalt intensivieren sich und mit ihnen die Diskussion über die zukünftige Ausrichtung der EU-Regionalpolitik nach 2013, wenn die gegenwärtige Förderperiode ausläuft.

Aus österreichischer Sicht gibt es ein gemeinsames Ziel: Die Förderung ALLER Regionen.

### RGRE-Arbeitsgruppe

Im Rahmen ihrer jüngsten Sitzung befassten sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe Regionalpolitik des RGRE mit diversen Aspekten der Politik nach 2013.

Förderung ALLER Regionen: Dieses Ziel war relativ unumstritten, auch unter den Vertretern der EU-Kommission. Bestimmt wird zwar der Großteil der Mittel in die ärmsten Regionen wandern, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im gesamten Unionsgebiet ist aber eine flächendeckende Streuung der Mittel erforderlich. Außerdem zeigt die Vergangenheit, dass innovative Projekte im Rahmen der Ziel-2 Förderung mit minimaler Anstoßfinanzierung aus EU-Töpfen erheblichen Mehrwert erzeugen können.

Europa 2020 und Regionalpolitik: Nach dem Scheitern der Lissabon-Strategie in den Mitgliedstaaten wurde die Generaldirektion (GD) Regionalpolitik als eine der ersten in die Ausarbeitung der Nachfolgestrategie einbezogen. Ihre Aufgabe ist es nun, die Prioritäten der künftigen Regionalpolitik an den Hauptzielen der Europa-2020-Strategie zu orientieren und v.a. bei der Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (Ziel-2) darauf zu achten, dass Projekte im Zeichen von Europa 2020 stehen.

Neu ist das Vorhaben, die Auszahlung der Mittel an Bedingungen zu knüpfen, d.h. alle Projekte während ihrer Laufzeit zu bewerten und nur dann die Gesamtsummen zu überweisen, wenn alle angepeilten Ziele erreicht werden. Hierzu wurde von Seiten des RGRE moniert, dass diese Bedingungen auch die korrekte Umsetzung und Anwendung von EU-Recht im Allgemeinen, wie z.B. des Vergaberechts, beinhalten sollte. Dadurch könnte verhindert werden, dass durch die Nichtumsetzung von EU-Recht Wettbewerbsvorteile entstehen.

Regionalpolitik und ländlicher Raum: Mehrere Redner der GD Regionalpolitik unterschieden in ihren Präsentationen zwischen Städten und dem ländlichen Raum oder vergaßen vollkommen auf die Erwähnung des ländlichen Raums. Es entstand der Eindruck, als wäre eine stärkere Konzentration der Regionalpolitikmittel auf Städte geplant, da diese kompakt und innovativ seien, während beispielsweise LEADER zu wenig fokussiert sei. Diese Schiefelage wurde in der Diskussion mit den Vertretern der Arbeitsgruppe unisono kritisiert, Vertreter fast aller anwesender Verbände wehrten sich gegen eine Trennung von Stadt und Land und forderten auch die EU-Kommission auf, einen integrierten Ansatz zu verfolgen, der die gegenseitige Abhängigkeit anerkennt.

In Replik darauf wurde auf die im EU-Parlament gestartete Initiative RURBACT verwiesen, die Stadt-Land Partnerschaften in den Mittelpunkt des Interesses stellt. Es handelt sich dabei um einen Vorschlag des EU-Parlaments, der allenfalls als Pilotprojekt umgesetzt wird, die Abstimmung im Plenum steht aber noch aus. Wenn diese Initiative genehmigt wird ist damit zu rechnen, dass best-practice Beispiele gesammelt werden und diese im besten Fall bei der Ausarbeitung der neuen Regionalpolitik nach 2013 Beachtung finden.

Politik des ländlichen Raums – Zukunft von ELER: Die ländliche Entwicklungspolitik mit dem ELER-Fonds (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) ist der EU-Agrarpolitik angegliedert, weshalb der Fonds in der Kritik steht, zu viele Mittel für genuin agrarpolitische Maßnahmen und zu wenige für den ländlichen Raum an sich bereit zu stellen. Dieser Kritik begegnete die anwesende Vertreterin der GD AGRI mit der Replik, andere Generaldirektionen hätten bisher kein bzw. kaum Interesse an der Politik des ländlichen Raums gezeigt und insbesondere die GD REGIO würde von Interessensvertretern des ländlichen Raums immer wieder für ihre Städtelastigkeit kritisiert (was sich auch im Rahmen der Sitzung des RGRE bewahrheitete). Daher dürfte die ländliche Entwicklungspolitik auch in Zukunft eine Kompetenz der GD AGRI bleiben, wobei jedoch eine verstärkte Kooperation mit den anderen Generaldirektionen angestrebt wird.

Inhaltlich ist damit zu rechnen, dass auch die ländliche Entwicklungspolitik verstärkt an den Europa2020-Zielen ausgerichtet wird. D.h. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und verbesserter Umweltschutz in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum. Auch die bisherige Flexibilität der Mitgliedstaaten (derzeit Achsenstruktur) dürfte erhalten bleiben, die Investitions- bzw. Förderschwerpunkte bleiben Landessache. Für die österreichischen Gemeinden könnte dies bedeuten, dass ein Großteil der Mittel weiterhin in die Landwirtschaft fließen wird. Die konkreten Legislativvorschläge werden für Sommer 2011 erwartet.

Verteilung der Fördermittel: Ein Großteil der Mitgliedsverbände teilte die Einschätzung, dass oft eher die nationale Ebene ein Hindernis für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften darstellt. Oft fehlt in den Ministerien das Verständnis für lokale Projekte und deren Mehrwert vor Ort, weshalb die Kofinanzierung von Projekten zum Problem werden kann.

Lobbying muss daher auch „zu Hause“ stattfinden. Ein Vorschlag war, im Rahmen des RGRE best practices über den Umgang lokaler und regionaler Gebietskörperschaften mit bestimmten Problemstellungen zu sammeln und sowohl national als auch auf europäischer Ebene zur Untermauerung der eigenen Forderungen zu nutzen.

### **Regionalpolitikinitiative des Landes Niederösterreich – Fortbestand Ziel-2**

Am 7. Oktober brachten jene Regionen, die auch nach 2013 in den Genuss von EU-Fördermitteln kommen wollen, Erstaunliches zustande: Niederösterreich konnte 143 andere derzeitige Ziel-2 Fördergebiete mobilisieren, welche nach einem eindrucksvollen Spaziergang durch das Brüsseler EU-Viertel eine Petition an Kommissionspräsident Barroso und Regionalpolitikkommissar Hahn übergaben.

Hintergrund dieser Aktion war die Forderung, die Regionalförderung müsse auch in der Finanzperiode 2014-2020 ALLEN Regionen, d.h. auch den derzeitigen Ziel-2 Gebieten zur Verfügung stehen. Bis vor kurzem gab es dazu durchaus widersprüchliche Stellungnahmen aus der Kommission, weshalb sich unter Führung des Landes Niederösterreich 78% aller Ziel-2 Regionen, die gemeinsam 84% der betroffenen Bevölkerung und 56% der EU-Bevölkerung repräsentieren, zusammenschlossen, um auf politischer Ebene für den Fortbestand der Wettbewerbsfähigkeitsförderung aufzutreten.

Diese Aktion kann als einmalig in der bisherigen Geschichte regionalen Lobbyings bezeichnet werden. Der Zusammenschluss derart vieler Regionen und die Überreichung einer gemeinsamen Petition an höchstrangige Vertreter der EU-Kommission durch höchstrangige Landespolitiker aus ganz Europa zeigt, dass die gemeinsame Sache durchaus mobilisieren kann.

<http://www.noen.at/news/politik/NOe-vereint-EU-Regionen;art150,9885>